S A T Z U N G

(Stand: 21.02.2024)



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Neustädter Volkstanzkreis e.V." mit Sitz in Neustadt in Holstein, er ist beim Amtsgericht Oldenburg in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Interessierten, die Volkstanz betreiben und Volkstum fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) in der z.Zt. geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 a. Entsendung von Delegierten in den Stadtjugendring Neustadt in Holstein, sowie die aktive Unterstützung dessen Arbeit und Veranstaltungen.
 b. Teilnahme an regelmäßigen Sammlungen "Jugend sammelt für Jugend" des Landesjugendringes.
 c. Besuche von Seminaren des Kreisjugendringes Ostholstein und des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes.
 d. Öffentliche Selbstdarstellung in regelmäßigen Abständen.
 e. Aktive Mitarbeit vor, während und nach den regelmäßig stattfindenden europäischen folklore festivals in Neustadt in Holstein, sowie bei der Betreuung der Gastgruppen.
 f. Gegenseitige Besuche und Jugendaustausch mit in- und ausländischen Volkstanzgruppen, um so die nationale und internationale Verständigung zu fördern.

(4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Aufgaben und Ziele der Jugendlichen sind in der Jugendordnung näher erläutert.

(5) Der Verein ist parteipolitisch, rassisch und konfessionell neutral.

(6) Er führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen seiner Satzung.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann auf Antrag jeder werden, der sich den Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlt.

(2) Bei minderjährigen Antragstellern muss die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten beigefügt werden.

(3) Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet der Vorstand.

(4) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen, die es damit uneingeschränkt anerkennt.

§ 3a Mitgliedsstatus

(1) Der Verein besteht aus betreibenden und fördernden Mitgliedern.

(2) Betreibende Mitglieder sind Mitglieder, die in einem Tanzkreis als Tänzer oder Musiker aktiv sind, eine sonstige Funktion (Vorstandsmitglied, Tanzleiter, Trachtenwart) bekleiden, Ehrenmitglieder oder -vorsitzende sind oder sich anderweitig aktiv am Vereinsleben beteiligen.

(3) Fördernde Mitglieder sind alle weiteren Mitglieder.

(4) Der Mitgliedsstatus kann auf schriftlichen Antrag zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres geändert werden.

§ 4 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Einzug erfolgt per Bankabruf zu Beginn des Geschäftsjahres.

§ 5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:
a. die Mitgliederversammlung
b. die Jugendversammlung
c. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Sie ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwartes und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes und die Vollziehung von Wahlen.

(4) Anträge zu Satzungsänderungen und sonstige Anträge zur Mitgliederversammlung werden bis zum 30.11. des Vorjahres an den 1. Vorsitzenden gerichtet, damit diese mit der Einladung bekannt gegeben werden können.

(5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts Anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Die Wahlen zum 1. Vorsitzenden und zum 2. Vorsitzenden werden immer als "Geheime Wahl" schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert oder der Vorstand diese unter Angabe von Gründen einberuft. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
Schriftführer	Kassenwart
1. Beisitzer (Presse/Öffentlichkeitsarbeit)	2. Beisitzer (Organisation Auftritte)
3. Beisitzer (Festausschuss)	Jugendwart

(2) Vorstand im Sinne von § 26 (2) BGB sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertritt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Sie bleiben nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
In den geraden Jahren werden die in der linken Spalte, in den ungeraden Jahren die in der rechten Spalte aufgeführten Vorstandsmitglieder gewählt.

(4) Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt, er ist durch den Vorstand zu bestätigen.

(5) Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen, sie sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann andere Mitglieder hinzuziehen.

(6) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

(8) Über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat nur der Vorstand zu beschließen.

(9) Zahlungsanweisungen kann nur der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter oder mit dessen Genehmigung der Kassenwart leisten.

§ 8 Kassenprüfung

Zum Ende eines Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung zu erfolgen. Zu dieser Prüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dabei ist zu beachten, dass ein Kassenprüfer im geraden und der zweite Kassenprüfer im ungeraden Jahr zu wählen ist. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
 a. durch freiwilligen Austritt
 b. durch Streichung von der Mitgliederliste
 c. durch Ausschluss aus dem Verein
 d. mit dem Tod eines Mitgliedes

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bis spätestens 30.11. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum 31.12. desselben Jahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn eine Einziehung des Beitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht erfolgen konnte. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn:
 a. grob gegen die Satzung verstoßen wurde
 b. durch das Verhalten des Mitgliedes das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt wurde
 c. die Arbeit innerhalb des Vereins durch unkameradschaftliches Verhalten gestört wurde

(5) Das betreffende Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

(6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechtsansprüche an dem Verein und haben das ihnen überlassene Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Trachten, Tanzkleidung

(1) Der Neustädter Volkstanzkreis e.V. trägt die Festtagstracht der Milchmädchen des Gutes Testorf mit angepasster Männertracht, eine Fischertracht der Ostseeküste und die Arbeitstracht der Milchmädchen des Gutes Testorf und eine Tanzkleidung.

(2) Die Trageweise der Trachten ist in der allgemeinen Trachtenordnung mit ihren Anlagen festgelegt. Diese Trachtenordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Änderungen der allgemeinen Trachtenordnung mit ihren Anlagen können nur auf einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 11 Entfällt

§ 12 Tanzleiter

Tanzleiter werden vom Vorstand eingesetzt.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

Die Voraussetzung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie deren Rechte und Pflichten sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 14 Sonstige Pflichten

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 15 Haftung

Die Teilnahme an Übungsstunden und Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden und Unfälle haftet der Verein nur im Rahmen bestehender Versicherungen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen fällt nach Deckung aller Verbindlichkeiten an den Stadtjugendring Neustadt in Holstein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, wenn sich der Verein nicht innerhalb eines Jahres neu konstituiert.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer Mitgliederversammlung durch drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2018 beschlossen und tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 01.05.2015 ihre Gültigkeit.